

Wenn Sie nicht der Girokontoinhaber sind, informieren Sie diesen bitte unverzüglich über den Zahlungsbetrag, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer.

Hinweis zum SEPA-Lastschriftverfahren:

Sollte es in Ihrem Steuerfall zu einer Rücklastschrift (z. B. aufgrund einer Kontoauflösung, eines Widerrufs, mangels Kontodeckung) kommen, wird Ihr SEPA-Lastschriftverfahren automatisch deaktiviert und es erfolgt künftig keine weitere automatische Abbuchung der Kraftfahrzeugsteuer. Die fälligen Beträge sind dann fristgerecht durch Sie zu überweisen. Dies betrifft gegebenenfalls auch weitere steuerpflichtige Fahrzeuge, für die Sie das SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.

Wenn Sie nach einer Rücklastschrift die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens weiterhin nutzen wollen, müssen Sie dieses reaktivieren:

- Hierzu können Sie das Zoll-Portal auf der Internetseite www.zoll-portal.de nutzen und nach Registrierung - beispielsweise mit ELSTER oder dem elektronischen Personalausweis - das SEPA-Lastschriftverfahren online reaktivieren.
- Alternativ können Sie sich an die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer zur Reaktivierung des SEPA-Lastschriftverfahrens wenden, Telefon 0228 303-26010, E-Mail kfz-steuer@zoll.de.

Sollten Sie gleichzeitig ein Fahrzeug abgemeldet haben, wird Ihnen für dieses Fahrzeug in Kürze ein Bescheid über die Beendigung der Steuerpflicht zugehen und ein eventuelles Restguthaben erstattet werden.

Grundlagen der Festsetzung

Fahrzeugidentifizierungsnummer.....	ZFA25000002Y34242
Fahrzeugart.....	Wohnmobil
zulässige Gesamtmasse.....	3.500 kg
Schadstoffklasse.....	EE
Emissionsschlüssel.....	36AR EURO6;WLTP;AR;PI/CI;N1 III, N2
Steuersatz je angefangene 200 kg	bis zu 2.000 kg: 16,00 €
Gesamtgewicht nach § 9 Absatz 1	über 2.000 kg: 10,00 €
Nummer 2a Buchstabe a	
Kraftfahrzeugsteuergesetz.....	

Steuerberechnung

vom 25.06.2025 bis 31.10.2025:	
240,00 € x 129 Tage / 365 Tage.....	84,82 €
Jeweils für die Monate März bis Oktober:	
240,00 € x 245 Tage / 365 Tage.....	161,09 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim

Hauptzollamt Münster

Linus-Pauling-Weg 1 - 5

48155 Münster

kfz-steuer.hza-muenster@zoll.bund.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 Abgabenordnung - AO, § 4

Bankverbindung: Bundeskasse Dienstadt Trier, IBAN: DE52 5900 0000 0059 0010 57, BIC: MARKDEF1590

Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ000000000001

Hauptzollamt Münster, Postfach 36 29, 48020 Münster

www.zoll.de

Hauptzollamt Münster



Hauptzollamt Münster, Postfach 36 29, 48020 Münster

AUSKUNFT
ERTEILT Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer

48 42C1 DEC1 A5 F00C 8623
DV 07.25 0,95 Deutsche Post



K4000

Herrn
Heinz-Adolf Wienand
Furtwänglerstr. 6
51643 Gummersbach

DIENTSGEBÄUDE
TELEFON 0228 303-26010
FAX
E-MAIL kfz-steuer@zoll.de
DATUM 01.07.2025

Kraftfahrzeugsteuerbescheid Kraftfahrzeugsteuernummer: K125.1157.9848

Zur Besteuerung Ihres Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen GM T 4410 ergeht folgender Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer:

Festsetzung

Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GM T 4410 festgesetzt:

für die Zeit vom 25.06.2025 bis 31.10.2025 auf.....	84,00 €
jeweils für die Monate von März bis Oktober auf.....	161,00 €

Die festgesetzte Steuer wurde auf volle Euro nach unten abgerundet.

Zahlungsaufforderung

Bitte zahlen Sie (Einzug erfolgt per Lastschrift)

spätestens am 07.08.2025.....	84,00 €
künftig jährlich	
spätestens am 01.03.....	161,00 €
(erstmalig am 01.03.2026)	

Die jeweils fälligen Beträge werden mittels Lastschrifteinzug unter Bezug auf Ihre Mandatsreferenznummer **KFZFK1251157984830062025** von folgendem Konto abgebucht:

IBAN DE53 XXXX XXXX XXXX XX34 56 bei Sparkasse Gummersbach

Zum Schutz der Kontodaten erfolgt die Darstellung der Kontonummer (IBAN) verkürzt.

Falls die IBAN unzutreffend ist oder künftig Änderungen zum SEPA-Lastschriftmandat eintreten, müssen Sie dies Ihrem zuständigen Hauptzollamt mitteilen:

- Hierzu können Sie das Zoll-Portal auf der Internetseite www.zoll-portal.de nutzen und nach Registrierung - beispielsweise mit ELSTER oder dem elektronischen Personalausweis - die Bankverbindung online ändern.
- Alternativ ist eine formlose Mitteilung in Textform (z. B. auf dem Postweg oder per Telefax) unter Angabe des amtlichen Kennzeichens der Kraftfahrzeugsteuernummer, der Mandatsreferenznummer und der IBAN des Zahlers möglich. Die Mandatsänderung ist durch den Girokontoinhaber entsprechend zu zeichnen.

Ändert sich die Person des Zahlers, ist in jedem Fall die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Dieses können Sie im Zoll-Portal online erteilen oder das entsprechende Formular 032021 auf der Internetseite www.zoll-portal.de nutzen.

Bankverbindung: Bundeskasse Dienstort Trier; IBAN: DE52 5900 0000 0059 0010 57, BIC: MARKDEF1590
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ00000000001

www.zoll.de

*Hauptzollamt Münster, Postfach 36 29, 48020 Münster



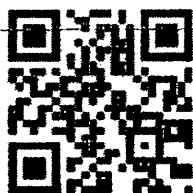
Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Absatz 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de (in der Rubrik Datenschutz unter der Überschrift "Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren des Zolls") oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.



Zoll-Portal – Der einfache und effiziente Zugang zu den Dienstleistungen des Zolls im Internet

Das Zoll-Portal bietet Ihnen die Möglichkeit, Dienstleistungen des Zolls online in Anspruch zu nehmen.

Registrieren Sie sich unter: www.zoll-portal.de



Chatbot LinA – Digitale Informationsmöglichkeit für allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer

<https://lina-zoll.bundesbots.de>

Für allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer steht Ihnen im Internet rund um die Uhr der Chatbot "LinA" zur Verfügung.

Bankverbindung: Bundeskasse Dienstadt Trier; IBAN: DE52 5900 0000 0059 0010 57, BIC: MARKDEF1590

Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ000000000001

Hauptzollamt Münster, Postfach 36 29, 48020 Münster

www.zoll.de

